

Musterbrief „Schadenersatz“

Hans Muster
Glückstraße 1
4020 Linz

Linz, Datum

Firma
Malermeister Klex GmbH
Farbenweg 1
4020 Linz

Betrifft: Rechnung Nr.167/2004 vom 2.10.2004; Beschädigung der Eingangstür

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Rechnung vom 2.10.2004 haben Sie mir für die Malerarbeiten im 1. Stock meines Hauses einen Gesamtbetrag von € 2.000,-- in Rechnung gestellt. Leider hat Ihr Mitarbeiter, Herrn Erwin Faul, bei den Arbeiten aus Unachtsamkeit das Innenglas der Eingangstür mit der Leiter zerbrochen. Beiliegendem Kostenvoranschlag der Glaserei Unsichtbar können Sie entnehmen, dass die Reparatur der Eingangstür € 200,-- kostet.

Ich habe daher den von Ihrem Mitarbeiter verschuldeten Schaden in Höhe von € 200,-- von Ihrer Rechnung in Abzug gebracht und mit heutigem Tag den Differenzbetrag von € 1.800,-- an Sie überwiesen.

Ich ersuche Sie um Ihre kurze Rückbestätigung, dass Sie mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Muster (*=eigenhändige Unterschrift*)

Wichtige Informationen zum Musterbrief

Schadenersatz:

Wenn Sie durch das Verschulden eines anderen zu Schaden kommen, ist der erste und wichtigste Schritt, Beweise zu sichern. Alle wesentlichen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch müssen belegt sein:

- Die Verursachung des Schadens durch den Schädiger (Zeugen, Fotos, Sachverständige, etc.);
- Die Rechtsverletzung (Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Korrespondenz, usw.);
- Hinweise auf ein Verschulden des Schädigers;
- Die Höhe des Schadens (Kostenvoranschläge, etc.).

Höhe des Schadens:

Zur Feststellung der Höhe von Reparaturkosten sollte man mindestens einen, besser mehrere Kostenvoranschläge von gewerblich befugten Unternehmen einholen. Diese dürfen aber – vor einer Klärung der Sachlage bzw. einer Beweissicherung – die Schäden nicht sofort beheben!

Aufrechnung:

Hat der Unternehmer, der den Schaden zu verantworten hat, noch eine offene Forderung gegen Sie (z.B. Werklohn), können Sie Ihren Schadenersatzanspruch von der noch offenen Forderung in Abzug bringen. Dieser Vorgang heißt Aufrechnung.

Körperschäden, höhere Sachschäden:

Liegen Körperschäden oder höhere Sachschäden vor, ist es zweckmäßig, sich vor Geltendmachung von Ansprüchen rechtlich beraten zu lassen.